BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 144/16 B

L 13 R 111/14 (Bayerisches LSG)
S 11 R 1843/13 (SG München)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 26.2.2016 einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Altersrente für langjährig Versicherte ohne Anwendung des Zugangsfaktors von 0,928 aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente verneint.

2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 6.7.2016 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt noch einen Verfahrensmangel formgerecht bezeichnet.

4 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht in der erforderlichen Weise dargetan *(§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

5 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN)*. Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich *(BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f; Nr 24 RdNr 5 ff)*.

6 Der Vortrag des Klägers genügt diesen Anforderungen nicht. Es fehlt zunächst an der Formulierung einer aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht. Die vom Kläger ausdrücklich aufgeworfenen Fragen, nämlich

- "Hat der Gesetzgeber 1999 bei den langjährig Versicherten unverhältnismäßige Verschlechterungen im Zugang zur Altersrente vorgenommen?"
- "War das Vorgehen alternativlos, wenn 2014 ff. wieder Geld für die gleiche Gruppe zur Verfügung steht?"
- "Wurden wirklich das Eigentumsrecht, die Verhältnismäßigkeit und der Vertrauensschutz gewahrt, wenn Jahre später gegensätzliches Handeln möglich ist?",

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

sind eher sozialpolitischer Art, ersetzen aber die erforderliche Rechtsfrage nicht *(vgl dazu BSG Beschluss vom 5.7.2016 - B 5 R 111/16 B - BeckRS 2016, 71205 RdNr 8 mwN)*.

7 Ungeachtet dessen ist auch die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Problematik in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung des Klägers referiert zwar ausführlich die Prozessgeschichte, gibt aber den entscheidungserheblichen Sachverhalt allenfalls ansatzweise wieder. Eine verständliche Sachverhaltsschilderung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen der Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes; es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen *(stRspr, zB BSG Beschluss vom 9.10.2014 - B 13 R 157/14 B - Juris RdNr 10; BSG Beschluss vom 1.6.2016 - B 13 R 117/16 B - JurionRS 2016, 18570 RdNr 4 mwN)*. So bleibt zB auch der für die verfassungsrechtliche Beurteilung erhebliche Umstand offen, ob der Kläger im Zusammenhang mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand von seinem ehemaligen Arbeitgeber Abfindungszahlungen erhalten hat, mit denen er die Rentenminderung aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme hätte abwenden können *(vgl § 187a SGB VI)*.

8 2. Der Kläger hat auch einen Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet *(§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

9 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss aufgezeigt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann *(vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff)*.

10 Das Vorbringen des Klägers wird auch diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dieser rügt, das Urteil des LSG sei der Kernproblematik ausgewichen und habe nur formaljuristisch argumentiert; beim Kernpunkt der Klage sei die Begründung "bemerkenswert wortkarg" und flüchte sich in eine Formaldiskussion. Eine Verfahrensvorschrift, die das LSG verletzt haben soll, benennt er jedoch nicht. Soweit er damit geltend machen will, das Urteil des LSG sei nicht mit Gründen versehen *(vgl § 136 Abs 1 Nr 6 SGG)*, lässt er unberücksichtigt, dass die Begründungspflicht selbst dann nicht verletzt ist, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten *(BSG Beschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - BeckRS 2008, 51032 RdNr 7; BSG Beschluss vom 7.5.2014 - B 12 KR 30/12 B - Juris RdNr 13)*. Dass das LSG hinsichtlich eines entscheidungserheblichen Grundes überhaupt keine Begründung gegeben habe, behauptet der Kläger selbst nicht. Eine lediglich als unzureichend oder unzutreffend empfun-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dene Begründung stellt hingegen keinen Verfahrensmangel dar *(vgl BSG Beschluss vom 29.6.2015 - B 14 AS 33/15 B - Juris RdNr 4)*.

11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

12 3. Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS